

**Richtlinie
zur Gewährung eines Stipendiums zur Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Mittweida
aus Mitteln des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder**

1 Allgemeines

- a) Die Hochschule Mittweida setzt sich für die Chancengleichheit der Geschlechter in Wissenschaft und Forschung ein. Als Gewinnerin im Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder erhält sie für die Jahre 2010-2014 Mittel zur Förderung der hochschulweiten Gleichstellung. Rechtsgrundlage für die Mittelverwendung bildet die „Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ (s. Anlage).
- b) Ziel der Hochschule Mittweida ist es, mit der vorliegenden Richtlinie den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere den Anteil des an der jeweiligen Fakultät unterrepräsentierten Geschlechts bei Promotionen zu verstärken.
- c) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch den Projektträger DLR.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultäten, an denen das jeweilige Geschlecht unterrepräsentiert ist, mit dem Ziel einer Promotion oder Habilitation,
- Doktorandinnen oder Doktoranden mit familiären Aufgaben.

3 Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hochschulabschluss mit dem Ziel des Abschlusses einer Promotion oder Habilitation (gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 und 6 SächsHSG), die

a) im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens an einer Fakultät der Hochschule Mittweida promovieren wollen, an der das jeweilige Geschlecht unterrepräsentiert ist (als Vergleichsbasis gilt die jährlich erhobene Statistik zur Gleichstellung an der Hochschule Mittweida sowie das Gleichstellungskonzept) oder

b) neben ihrem Promotionsvorhaben familiäre Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen sowohl die Betreuung von Kindern als auch die Pflege Angehöriger.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

a) bereits ein Stipendium anderer Art erhält,

b) einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit an einer nichtöffentlichen Einrichtung nachgeht, es sei denn, die Tätigkeit ist geringfügig, oder

c) an einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt ist, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder die geringfügige Ausübung von Lehrtätigkeit.

Die Tätigkeiten nach Satz 1 lit. b) und c) dürfen insgesamt maximal acht Wochenstunden umfassen und sollen in einem fachlichen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen und dem Stipendienzweck dienlich sein. Während der Dauer des Stipendiums bedarf eine entgeltliche Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bewilligungsgremiums nach 5.3; sie soll dem Stipendienzweck dienlich sein.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.300,00 € (inkl. Reise- und Bücherkosten).

4.2 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.3 Das Promotionsstipendium wird im Förderzeitraum 2010-2014 für zwei Jahre gewährt und erfolgt bis zur Einreichung der Promotionschrift beim zuständigen Promotionsamt. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Förderung um bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Förderung kann höchstens bis 31.12.2014 gewährt werden.

4.4 Bei Unterbrechung wird gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5 SächsLStipVO verfahren. Die Verlängerung der Förderungsdauer aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen wegen eigener Erkrankung oder der Erkrankung eines Kindes ist möglich. Die Verlängerung wird insgesamt nur einmal gewährt.

5 Verfahren

5.1 Das Stipendium wird ausgeschrieben. Der Antrag ist bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einzureichen. Anträge können letztmalig am 01.01.2013 gestellt werden.

5.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag umfasst:

- a) Angaben zur Person einschließlich Begründung der Antragstellung,
- b) Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdeganges, Zeugnisse, Nachweise, Veröffentlichungen, Angaben zu bisheriger Lehrtätigkeit,
- c) neben der Kurzdarstellung des fachlichen Inhaltes die Methode und den Zeitumfang des Promotionsvorhabens,
- d) Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrer zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen und zum geplanten wissenschaftlichen Vorhaben,
- e) Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers zur Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens,

f) Nachweise, dass die gemäß § 40 SächsHSG sowie der jeweiligen Promotionsordnung geforderten Bedingungen für die Zulassung zur Promotion erbracht wurden bzw. zu erbringen sind und

g) Nachweise über das Vorliegen der in Pkt. 3.1 b geregelten Voraussetzungen.

5.3 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in einer gemeinsamen Beratung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Hochschule (AG Gleichstellung), der Leiterin des Service-Centers für Familie und Chancengleichheit sowie der Referentin für Forschung. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung anzuhören und das Rektorat ist über die Entscheidung zu informieren.

5.4 Die Kommission entscheidet darüberhinaus über

a) die Verlängerung der Förderung nach zwei Jahren auf Antrag des Stipendiaten/ der Stipendiatin. Dem Antrag ist ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers beizufügen,

b) die Verlängerung im Krankheitsfall auf Antrag des Stipendiaten/ der Stipendiatin. Dem Antrag ist eine ärztliche Bestätigung beizufügen.

5.6 Die Bewilligung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für die Zukunft widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet die Kommission gemäß Pkt. 5.3 nach Anhörung der zuständigen Fakultät und des Rektorates.

6 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach dem Senatsbeschluss (28.04.2010) in Kraft.



Prof. Dr. Lothar Otto
Rektor



Ramona Kusche, M.A.
Gleichstellungsbeauftragte